

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002  
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 27.09.2012\*  
(Lesefassung)

Für Studierende, die Ihr Masterstudium zum WS 2013/14 oder später aufnehmen, gelten die fachspezifischen Bestimmungen des Faches "Bildungswissenschaft - Lehren und Lernen"!

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Erziehungswissenschaft im Studiengang Master of Arts vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den vorliegenden fachspezifischen bis spätestens 30.09.2016 (Ausschlussfrist) abschließen.

## Erziehungswissenschaft

### § 1 Studienumfang

Im Fach "Erziehungswissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "Erziehungswissenschaft" werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

### § 3 Studieninhalte

Im Fach "Erziehungswissenschaft" sind folgende Module zu belegen:

#### Schlüsselkompetenzen für Forschung und Entwicklung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theoretische und methodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	S	P	6
Softwareprogrammierung und Projektmanagement	S	P	4
Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern	S	P	4
Master-Kolloquium	S	P	2

#### Methoden der Erziehungswissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Quantitative Forschungsmethoden	S	P	8
Messen und Skalieren	S	P	4
Diagnostik in Schule und Weiterbildung	S	P	4

### Bedingungen des individuellen und organisationalen Lernens (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen	S	P	8
Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne	S	P	4
Organisationslernen	S	P	4

### Instructional Design (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Theorien des Lehrens	S	P	8
Entwicklung von Lernumgebungen/Instructional Systems Development	S	P	4
Systemisches Bildungsmanagement	S	P	4

### Schwerpunkt

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Schwerpunktmodule:

- Schwerpunkt "Educational Engineering"
- Schwerpunkt "Schooling and Teaching"

### Schwerpunkt "Educational Engineering" (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Weiterbildung		P	6
Projekt II: Organisationsentwicklung		P	6

### Schwerpunkt "Schooling and Teaching" (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Schule		P	6
Projekt II: Schulentwicklung		P	6

## Lehr- und Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Individuelles Forschungspraktikum (siehe Erläuterung)		P	8
Lehrpraktikum (siehe Erläuterung)		P	8

### Individuelles Forschungspraktikum

Es ist in Absprache mit dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in ein Individuelles Forschungspraktikum aus dem Kontext der Erziehungswissenschaft durchzuführen und auszuwerten.

Die Anerkennung des Individuellen Forschungspraktikums setzt voraus, dass es von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form vorlegt.

### Lehrpraktikum

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in, welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt.

Die Anerkennung der Durchführung des Lehrpraktikums setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in das zugehörige Material erstellt und die erforderlichen didaktischen Qualifizierungsangebote wahrnimmt.

## § 4 Masterprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

#### a) Methoden der Erziehungswissenschaft

- Quantitative Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
- Messen und Skalieren: schriftliche Modulteilprüfung
- Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung

#### b) Bedingungen des individuellen und organisationalen Lernens

- Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen: schriftliche Modulteilprüfung
- Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: schriftliche Modulteilprüfung
- Organisationslernen: schriftliche Modulteilprüfung

#### c) Instructional Design

- Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
- Entwicklung von Lernumgebungen/Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
- Systemisches Bildungsmanagement: schriftliche Modulteilprüfung

#### d) Schwerpunkt

Schwerpunkt "Educational Engineering"

- Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung
- Projekt II: Organisationsentwicklung: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Schwerpunkt "Schooling and Teaching"

- Projekt I: Design von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung
- Projekt II: Schulentwicklung: schriftliche Modulteilprüfung

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Methoden der Erziehungswissenschaft	2-fach
Bedingungen des individuellen und organisationalen Lernens	2-fach
Instructional Design	2-fach
Schwerpunkt	3-fach

### (2) Abschlussprüfung

#### 1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Schwerpunkt gewählten Fachgebietes ("Educational Engineering" bzw. "Schooling and Teaching") angefertigt.

Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

#### 2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf drei studiengangspezifische Themen, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden.

Die mündliche Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

\* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 27.09.2012 tritt am 01.10.2012 in Kraft.